

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben III/2002** erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet. Der Frühlingsanfang und das Osterfest stehen vor der Tür. Mit dem Erwachen der Natur hoffen wir gemeinsam auf eine Belebung der Wirtschaft. Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine April 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.4.2002	15.4.2002	15.4.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	10.4.2002	15.4.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer⁴	10.4.2002	15.4.2002	15.4.2002 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Die Rechnungslegungsverpflichtung des Unternehmers

wurde auf steuerfreie Leistungen und auf Leistungen an nicht steuerpflichtige juristische Personen ausgeweitet. Ein Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung besteht auch in diesen Fällen. Der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Bei steuerfreien Leistungen ist ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (auf die jeweilige Regelung) erforderlich (§ 14 UStG n. F.).

Notwendiger Inhalt von Pensionszusagen

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Pensionsrückstellung ist u.a. eine schriftlich erteilte Zusage. Die Vereinbarung muss neben dem Zusagezeitpunkt eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten. Diese Regelung ist vor allem auch bei Pensionszusagen zu beachten, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilt (§ 6 a Abs. 1 Nr. 3 EStG n. F.).

Unentgeltliche Aufnahme in ein Einzelunternehmen

Eine wichtige Regelung zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge hat der Gesetzgeber im Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz getroffen: Die unentgeltliche Aufnahme einer Person in ein Einzelunternehmen löst keine Einkommensteuer aus (§ 6 Abs. 3 EStG n. F.; BGBl. 1, 3858). Das bisherige Einzelunternehmen wird nach der Aufnahme in Form einer Personengesellschaft (z.B. KG) geführt, an der der bisherige Inhaber und die aufgenommene Person beteiligt sind. Dabei braucht der bisherige Inhaber die aufgenommene Person nicht an allen Wirtschaftsgütern des bisherigen Einzelunternehmens zu beteiligen. Er kann - etwa aus Gründen der Altersvorsorge - wesentliche Wirtschaftsgüter (z.B. das Betriebsgrundstück) ohne steuerliche Folgen zurückhalten. Allerdings: Das gilt nur dann, wenn er der Personengesellschaft diese Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt und der neue Gesellschafter seinen

Gesellschaftsanteil über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nicht veräußert oder aufgibt.

Als Beispiel: A betreibt auf seinem Grundstück ein Einzelunternehmen. Im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge will M seinen Sohn S zu 50 % an dem Unternehmen beteiligen. Zur Sicherung seiner Altersvorsorge will M das Grundstück indes (noch) nicht (anteilig) auf S übertragen. Das Grundstück ist auch nach der Aufnahme des S ausschließlich an die neue Personengesellschaft vermietet.

Dieser Vorgang löst keine Besteuerung der stillen Reserven des bisherigen Einzelunternehmens aus. Es können sich aber schenkungsteuerliche Belastungen ergeben.

Abschlagsteuer: Bestätigung von Freistellungsbescheinigungen per Internet

Auftraggeber können sich inzwischen via Internet davon überzeugen, ob ihnen eine gültige Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen vorgelegt wurde (vgl. NStI 23/01). Die elektronische Abfrage ist unter www.bff-online.de beim Bundesamt für Finanzen möglich. Das Bundesamt weist jedoch darauf hin, dass nur Daten abgerufen werden können, die zuvor von den einzelnen Bundesländern übermittelt wurden (BdF-Schreiben v. 01.11.2001 - IV A 5 - S 1900 - 292/01; BStBl. I, 804).

Eventuelle Änderungen infolge Neuerteilung oder Widerruf von Freistellungsbescheinigungen sind daher möglicherweise nicht tagesaktuell erfasst. Kann die Gültigkeit einer Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen nicht abgefragt werden, hilft nur die Rückfrage beim ausstellenden Finanzamt.

Steuern sparen durch Kinder - Vermögenstrennung beachten!

Dass sich durch die Verlagerung von Einkünften auf Kinder Steuern sparen lassen, ist allgemein bekannt. Denn den Kindern stehen z.B. eigene Freibeträge und ein eigenes Existenzminimum zu. Angehörigen steht es frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander so zu gestalten, dass sie steuerlich möglichst günstig sind. Die steuerliche Anerkennung einer Vereinbarung setzt aber voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch so durchgeführt werden.

Das Finanzgericht Münster hat sich mit einem Fall beschäftigt, in dem ein Vater GmbH-Geschäftsanteile unentgeltlich auf seine Kinder übertragen hatte. Die Gewinnausschüttungen wurden auf ein Konto überwiesen, dessen Inhaber der Vater war.

Die Richter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anteile zwar zivilrechtlich wirksam auf die Kinder übertragen worden waren, die Gewinnausschüttungen aber nicht den Kindern, sondern dem Vater zuzurechnen waren. Denn die auf die übertragenen GmbH-Anteile entfallenden Gewinnausschüttungen wären den Kindern nur dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen gewesen, wenn ihre Geschäftsanteile wie fremdes Vermögen verwaltet worden wären. An einer klaren Trennung des Vermögens der Kinder vom Vermögen des Steuerpflichtigen fehlt es, wenn die Gewinnausschüttungen auf Konten überwiesen werden, deren Inhaber der Steuerpflichtige ist. Erschwerend kam hinzu, dass der Vater nicht genau aufgezeichnet hatte, welche Beträge er aus den Erträgen der Kinder für die Kinder verwendet hatte. Er konnte auch nicht alle Belege vorlegen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt (FG Münster v. 28.9.2001 - 11 K 908/00 E, Rev. BFH: VIII R 42/01; EFG 1/02, 20).

Begrenzter Abzug bei Vorsorgeaufwendungen verfassungsgemäß?

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel daran geäußert, dass der nur begrenzte Abzug von Vorsorgeaufwendungen - sprich: Altersvorsorge und Krankenversicherung - als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer verfassungsgemäß ist. Die noch ausstehenden Entscheidungen haben insbesondere für Selbständige Bedeutung, da sich in der Regel nur ein Teil ihrer Ausgaben steuerlich auswirkt.

Steuerbescheide sollen zwar bezüglich dieser Frage grundsätzlich nur noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen, doch geschieht das nicht bei allen Veranlagungen. Der Vorbehalt ist aber später entscheidend, denn: Sollte die jetzige Gesetzesregelung nicht verfassungskonform sein, werden in den Genuss einer günstigeren Regelung nur diejenigen Steuerpflichtigen kommen, bei denen bereits ergangene Bescheide noch geändert werden können. Deshalb sollten sie alle Bescheide daraufhin kontrollieren, ob der Vorläufigkeitsvorbehalt enthalten ist. Ist das nicht der Fall, muss binnen eines Monats

ab Zugang des Bescheides unbedingt schriftlich Einspruch beim Finanzamt eingelegt werden, um diese Änderung zu erreichen (BFH v. 20. 12.2000 - XI R 41/99; BFH/NV 6/01, 770; BFH v. 23. 1.2001 - XI R 17/00; BFH/NV 6/01, 845).

Vorsicht beim Ausweis der Umsatzsteuer nach Abschlagszahlungen

Betriebsprüfer achten in letzter Zeit verstärkt darauf, ob in Schlussrechnungen die geleisteten Abschlagszahlungen und die darin enthaltene Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen sind. Die Verwaltung hat aus solchen Feststellungen typische Fehlerquellen zusammengestellt. Oft wird in der Schlussrechnung vergessen, die in der Abschlagsrechnung bereits ausgewiesene Umsatzsteuer wieder extra abzuziehen.
Beispiel:

Richtig:		Falsch:	
Bauvorhaben	40.000 €	Bauvorhaben	40.000 €
zzgl. 16 % USt	6.400 €	zzgl. 16 % USt	6.400 €
Rechnungsbetrag	46.400 €	Rechnungsbetrag	46.400 €
./.. Anzahlung netto	20.000 €	./.. Anzahlung brutto (50 %)	23.200 €
./.. USt auf Anzahlung	3.200 €		
Restbetrag	23.200 €	Restbetrag	23.200 €

Unterbleibt der gesonderte Ausweis der in der Anzahlung enthaltenen Umsatzsteuer (3.200 €), wird der abgezogene Bruttobetrag (23.200 €) wie ein Nettobetrag behandelt, d.h., das Finanzamt verlangt darauf noch einmal Umsatzsteuer (BdF-Schreiben v. 1.4. 1996 - IV A 4 - S 0460 a - 20/96; BStB1. 1, 370).

Achtung Bau + Baunebengewerbe Verdoppelung der Spesenerstattung statt Gehaltserhöhung

Rutscht ein Arbeitnehmer durch eine Lohn- oder Gehaltserhöhung in die nächste Tarifstufe, bleibt nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben manchmal weniger übrig als erhofft. Eine Alternative kann bei auswärts tätigen Mitarbeitern darin bestehen, die steuerlich anerkannten Sätze für Verpflegungsmehraufwand zu verdoppeln.

Der Arbeitnehmer erhält den zusätzlichen Betrag steuer- und sozialversicherungsfrei brutto gleich netto ausbezahlt, solange die Pauschbeträge nicht um mehr als 100 % erhöht werden. Der Arbeitgeber trägt die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 % und den Solidaritätszuschlag auf den zusätzlichen Betrag. Seine Belastung entspricht damit in etwa den zusätzlichen Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung bei einer vergleichbaren Erhöhung des Bruttogehaltes. Ein Vorteil besteht für das Unternehmen darin, dass es bei einem Wegfall der Auswärtstätigkeit nur das alte Grundgehalt zahlen muss, ohne für eine gewünschte Gehaltsherabsetzung eine Änderungskündigung des Arbeitsvertrags aussprechen zu müssen (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 LStR 2002).

Grundstückswerte - Verlängerung bis Ende 2006

Der Bundesrat hat in den Bundestag einen Gesetzentwurf eingebracht, in dem die bestehende Grundstücksbewertung, die nur noch bis zum Ende des Jahres gilt, um fünf Jahre verlängert werden soll.

Die Bundesregierung hat bislang entschieden, frühestens ab 2004 eine neue Grundstücksbewertung für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke einzuführen.

Sollte der Bundestag dem Antrag der Landeskammer zustimmen, hätten Grundbesitzer bis Ende 2006 Zeit, um bei einem Bewertungsniveau von 50 bis 70 Prozent des Verkehrswerts Grundstücke zu übertragen. Frühestens ab 2007 käme demnach eine Höherbewertung von Grundstücken in Frage.

Noch einmal - Wann Beiträge zu einer Direktversicherung Sachbezüge sind

Im Mandantenrundsreiben II/2002 hatten wir unter dieser Überschrift ein Urteil des FA Brandenburg veröffentlicht. Es betrachtete eine Direktversicherung, die als Sachbezüge gemacht werden sollten und damit von der pauschalen Lohnsteuer befreit ist. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig und wir empfehlen, noch nicht danach zu verfahren.

Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Ist die Überlassung von Ferienwohnungen steuerlich wirklich ernst zu nehmen oder gehört sie wegen endloser Verlustphasen zum Bereich der unbeachtlichen Liebhaberei? Der Bundesfinanzhof hat zu dieser Frage neue Grundsätze entwickelt.

Die Richter unterscheiden zwei Gestaltungen: Die Ferienwohnung wird ausschließlich wechselnden Feriengästen überlassen und bei Leerstand hierfür bereitgehalten oder der Eigentümer nutzt das Objekt auch teilweise selbst (BFH v. 6.11.2001 - IX R 97/00; NStI-Kennziffer 0711). Im ersten Fall liegt ohne weitere Prüfung eine Überschusserzielungsabsicht vor. Dabei ist es unerheblich, ob die Ferienwohnung in Eigenregie vermietet oder mit der Vermietung ein Dritter beauftragt wird.

Bei teilweiser Selbstnutzung bleibt fraglich, ob der Eigentümer mit der notwendigen Überschusserzielungsabsicht handelt. Dazu muss sich auf 30 Jahre prognostiziert ein sog. Totalüberschuss der geschätzten Einnahmen über die Ausgaben ergeben. Kosten, die auf Leerstandszeiten entfallen, werden nach dem zeitlichen Verhältnis der Selbstnutzung zur Vermietung aufgeteilt. Zur Klarstellung: Wenn der Eigentümer sich kurzfristig in der Ferienwohnung aufhält, um z.B. eine Endreinigung vorzunehmen, den Schlüssel zu übergeben oder Schäden zu beseitigen, ist das keine Selbstnutzung. Lässt sich der Umfang der Selbstnutzung nicht feststellen, sind die nicht auf die Vermietung entfallenden Kosten zu je 50 % der Selbstnutzung und der Vermietung zuzuordnen.

Eine Totalüberschuss-Prognose ist auch erforderlich, wenn der Eigentümer sich (z.B. bei Vermietung durch einen Dritten) vorbehalten hat, die Ferienwohnung auch selbst zu nutzen. Das gilt unabhängig davon, ob der Eigentümer die Ferienwohnung in der zur Selbstnutzung gedachten Zeit tatsächlich zur privaten Erholung genutzt hat oder ob sie in dieser Zeit leer stand.

Übrigens: Hin und wieder wird versucht, für eine selbst genutzte Ferienwohnung in den Genuss der Eigenheimzulage zu kommen. Die Zulage kommt allenfalls in Frage, wenn die Wohnung ganzjährig bewohnt werden darf und kann.

Das ist z.B. nicht der Fall, wenn sie in einem ausgewiesenen Sondergebiet für Ferien- und Wochenendhäuser liegt. Der Bundesfinanzhof lehnt die Förderung einer Ferienwohnung außerdem auch ab, wenn sie durch einen Gästevermittlungsvertrag zur kurzfristigen Vermietung an ständig wechselnde Feriengäste bestimmt ist. Das gilt sogar, wenn der Wohnungseigentümer von seinem zeitlich begrenzten Eigennutzungsrecht Gebrauch macht (BFH v. 28.11.2001 - X R 27/01; NStI-Kennziffer 0510).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!